

Interne Arbeitshinweise SGB XII – Kreis Kleve

Anlage zu § 28

Hilfe zum Lebensunterhalt -Abgrenzung und Begründung der Regelbedarfsstufen-

Die neu einzufügende Anlage zu § 28 enthält die Regelbedarfsstufen. Die ab 1. Januar 2011 für die Regelbedarfsstufen 1 bis 6 geltenden Beträge in Euro entsprechen den im Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 SGB XII ermittelten Regelbedarfen (Artikel 1). Für die Regelbedarfsstufen 4, 5 und 6 gilt eine Übergangsregelung nach § 134.

RZ. (28.30)
Amtliche Begründung
Deutscher Bundestag
Drucksache 17/3404

Im Einzelnen:

Regelbedarfsstufe 1:

Die Regelbedarfsstufe 1 (Artikel 1: § 8 Absatz 1 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz) gilt für alleinstehende oder alleinerziehende Leistungsberechtigte und ergibt sich aus den regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben des Einpersonenhaushalten (Artikel 1: § 7 Absatz 2 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz). Die Regelbedarfsstufe 1 tritt an die Stelle des bisherigen Eckregelsatzes.

Regelbedarfsstufen 2 und 3:

Die **Regelbedarfsstufe 2** übernimmt die bisherige Regelung für Paare, nach der beide Erwachsene jeweils 90 Prozent des Eckregelsatzes erhalten. Paare sind neben Ehepaaren auch eheähnliche und lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften. Einbezogen sind ferner zwei erwachsene Personen, die in einem Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften, sich also auch die Kosten des Haushalts teilen; dies kann beispielsweise auf eine Haushalt zu treffen, in dem eine Mutter mit ihrem erwachsenen Sohn lebt. Die bestehende Aufteilung auf zwei Erwachsene ist durch das Urteil vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 ausdrücklich bestätigt worden. Die Aufteilung in zweimal 90 Prozent geht davon aus, dass eine alleinstehende Person 100 Prozent erhält, eine hinzukommende erwachsene Person 80 Prozent, zusammen ergibt dies 180 Prozent und damit 90 Prozent pro Person.

Die **Regelbedarfsstufe 3** bestimmt die Höhe des Regelbedarfs für eine erwachsene Person, die keinen eigenen Haushalt führt, weil sie im Haushalt anderer Personen lebt und die haushaltsgebundenen Kosten durch diese anderen Personen bereits abgedeckt sind. Gleiches gilt für erwachsene Leistungsberechtigte, die in einer stationären Einrichtung leben. Der Anteil von 80 Prozent steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den der Regelbedarfsstufe 2 zugrunde liegenden Aufteilung von 180 Prozent auf zwei Erwachsene. Dem Anteil von 80 Prozent liegt keine spezielle Sonderauswertung der EVS 2008 zugrunde. Allerdings lässt sich aus den regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben des Einpersonenhaushalts mit normativen Entscheidungen über die Zuordnung von haushaltsbedingten Verbrauchsausgaben der Wert von 80 Prozent für eine zweite Person bestätigen.

Für die Ermittlung der Regelbedarfsstufe 2 wurden aus folgenden Gründen keine Sonderauswertungen beim Statistischen Bundesamt in Auftrag gegeben:

Für den Paarhaushalt ohne Kind ist zu erwarten ist, dass er wegen eines hohen Anteils von Doppelverdienerhaushalten über vergleichsweise hohe Einkünfte verfügt und damit auch höhere Verbrauchsausgaben aufweist.

Dies führt zu der Frage, ob die Höhe des menschenwürdigen Existenzminimums von Erwachsenen im Paarhaushalt davon abhängig sein kann, wie hoch der Anteil der Doppelverdienerhaushalte unter den Referenzhaushalten ist. Deshalb würde sich die Frage stellen, welche der Verbrauchsausgaben von Paarhaushalten ohne Kind im Vergleich zum Einpersonenhaushalt für die Höhe des menschenwürdigen Existenzminimums als erforderlich und damit regelbedarfsrelevant anzusehen sind.

Hinzu kommt, dass ein Verfahren, wie die bei Paarhaushalten mit einem Kind verwendeten Verteilungsschlüssel, nicht vorliegt und in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit unter Berücksichtigung der Problematik der Doppelverdienerhaushalte auch nicht entwickelt werden konnte.

Alternativ denkbar wäre, auf die Ermittlung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben von Kindern und Jugendlichen aus den Verbrauchsausgaben der Familienhaushalte zurückzugreifen. Nach Abzug der auf Kind oder Jugendlichen entfallenden Verbrauchsausgaben an den Verbrauchsausgaben des Familienhaushalts ergeben sich die auf die Eltern entfallenden Verbrauchsausgaben. Allerdings sind diese als „Restgröße“ vom Alter des Kindes bzw. Jugendlichen abhängig. Die so gewonnenen Verbrauchsausgaben könnten also nur für alle Familienhaushalte (Kind unter 18 Jahre) verwendet werden. Die so ermittelten regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Erwachsene wären aber für Familienhaushalte ermittelt und nicht für Paarhaushalte ohne Kind. Die statistische Grundlage für die Ermittlung würde folglich auch in diesem Fall nicht mit der konkreten Anwendung übereinstimmen. Es würde sich – ebenso wie bei der Zugrundelegung des Einpersonenhaushalts – um eine Übertragung von Ergebnissen einer Haushaltskonstellation auf eine andere handeln.

Im Ergebnis würde eine Ermittlung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben von Erwachsenen im Paarhaushalt ohne Kind nach den für diesen Haushaltstyp ermittelten Verbrauchsausgaben konsequenterweise dazu führen, dass sich unterschiedlich hohe Regelbedarfe ergeben würden für

- alleinlebende Erwachsene,
- für die beiden Erwachsenen im Paarhaushalt und
- für die beiden Erwachsenen (Eltern) im Familienhaushalt.

Eine statistische Ermittlung der Regelbedarfsstufe 3 steht in engem Zusammenhang mit der Ermittlung der Regelbedarfsstufe 2. Zusätzlich erschwerend käme hinzu, dass sowohl auf den Einpersonenhaushalt mit einer weiteren erwachsenen Person als auch auf den Paarhaushalt ohne Kind mit einer weiteren erwachsenen Person abgestellt werden müsste. Auch hier ist zu erwarten, dass sich unterschiedliche Ergebnisse je nach Referenzhaushalt ergeben.

Regelbedarfsstufen 4 bis 6:

Für die Regelbedarfsstufe 4 für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren, die Regelbedarfsstufe 5 für Kinder von 6 bis unter 14 Jahren sowie die Regelbedarfsstufe 6 für Kinder bis unter 6 Jahre werden die Beträge aus dem geltenden Recht übernommen (Artikel 1: § 8 Absatz 2 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz). Diese Beträge sind höher als die den Kindern und Ju-

Interne Arbeitshinweise SGB XII – Kreis Kleve

Anlage zu § 28

Hilfe zum Lebensunterhalt -Abgrenzung und Begründung der Regelbedarfsstufen-

gendlichen ermittelten regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Familienhaushalte (Artikel 1: § 7 Absatz 3 und § 8 Absatz 1 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz). Dadurch wird erreicht, dass die entsprechend den Regelbedarfsstufen 4 bis 6 ab 1. Januar 2011 zu zahlenden Regelsätze nicht unter den bis zum 31. Dezember 2010 zu zahlenden Regelsätzen liegen. Die Differenzbeträge, die sich zu den Regelbedarfsstufen 4, 5 und 6 nach § 8 Absatz 1 des Regelbedarfsermittlungs-Gesetzes ergeben, werden jeweils mit den Fortschreibungen in den Folgejahren verrechnet